

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20914 –**

Fortführung der militärischen EU-Mission EUNAVFOR MED IRINI

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 31. März 2020 hat die Europäische Union EUNAVFOR MED IRINI als militärische Krisenmanagementoperation beschlossen (Ratsdokument 6414/20). Die Mission der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU soll dazu beitragen, das Waffenembargo der Vereinten Nationen (VN) in Libyen umzusetzen. Als Unterstützungsaufgaben gelten die Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl einschließlich Rohöl und raffinierter Erdölerzeugnisse aus Libyen, die Verhinderung von Schleusungen im zentralen Mittelmeer und die Ausrüstung und Ausbildung der libyschen Küstenwache sowie der Marine zur Migrationsabwehr (Bundestagsdrucksache 19/18734). Hierzu soll EUNAVFOR MED IRINI das zweite Ausbildungspaket der Vorgängermission SOPHIA weiterführen.

Das Operationsgebiet (Area of Operation, AoO) von EUNAVFOR MED IRINI, zu dem es vor Beginn der Mission Streit unter den EU-Mitgliedstaaten gegeben hat, ist geheim (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19106). Weil mehrere Regierungen darauf bestanden, keine Menschen in Seenot retten zu müssen, sollten die seegestützten Einheiten der neuen Mission nur vor der östlichen Küste Libyens operieren („EU officials push for bloc to enforce Libya arms embargo“, AP vom 14. Februar 2020). Nach Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller erstreckt sich das AoO jedoch auch für Schiffe auf das westliche zentrale Mittelmeer bis zur tunesischen Küste und wird erst nach Süden durch die libyschen Hoheitsgewässer begrenzt (Koordinaten 37-02.53N 011-30.00E, 37-02.43N 013-28.45E, 36-30.00N 014-50.00E, 36-30.00N 019-00.00E, 34-00.00N 024-10.00E, 32-10.00N 024-57.42E, 33-30.16N 011-30.00E, 34-20.00N 011-30.00E, 34-20.00N 012-10.00E, 35-05.00N 012-10.00E, 35-25.00N 011-30.00E).

Die Bundeswehr beteiligt sich an EUNAVFOR MED IRINI mit Personal im Operationshauptquartier der EU in Rom, im Führungselement der seegehenden Einheiten (Force Headquarters), auf dem Führungsschiff und mit dem Seefernaufklärer „Orion“. Ab August 2020 ist die Beteiligung mit einer seegehenden Einheit „vorgesehen“. Zu den Kosten für die Beteiligung bewaffneter deutscher Militärs veranschlagt die Bundesregierung bis 30. April 2021 rund 45,6 Mio. Euro (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19106).

Mit Stand vom 16. Juni 2020 verfügt EUNAVFOR MED IRINI nur über ein Schiff und drei Flugzeuge (www.operationirini.eu/media_category/assets). Einem Medienbericht zufolge sollten die EU-Mitgliedstaaten deutlich mehr Mittel bereitstellen, darunter ein U-Boot, ein Tankschiff, mehrere Fregatten und Aufklärungsflugzeuge sowie Helikopter („Die EU-Operation Irini ist ein Rohrkrepierer“, www.welt.de vom 16. Juni 2020). Zwei Truppenstellerkonferenzen seien hierzu ergebnislos verlaufen.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller kritisieren EUNAVFOR MED IRINI, da die festgelegten Missionsziele militärisch nicht erreicht werden können. Zudem besteht die Gefahr, dass die türkische Regierung die dort erlangten Informationen nutzt, um ihren Waffenschmuggel nach Libyen besser zu organisieren. Denn die EU-Mission teilt Lagebilder und operative Informationen mit der NATO-Mission SEA GUARDIAN, an der türkisches Militär teilnimmt (vgl. Antwort zu Frage 10b auf Bundestagsdrucksache 19/19106).

Nachweislich schmuggelt die Türkei regelmäßig Waffen nach Tripolis („Trotz UN-Embargo: Türkei schmuggelt Waffen nach Libyen“, [Die Welt](http://DieWelt.de) vom 4. Juli 2020; „Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020). Am 10. Juli 2020 kam es dabei zu einem riskanten Zwischenfall, als die an EUNAVFOR MED IRINI teilnehmende griechische Fregatte „Spetsai“ das mit Rüstungsgütern beladene Frachtschiff „Cirkin“ auf dem Weg nach Libyen kontrollieren wollte. Dies wurde von drei türkischen Kriegsschiffen verhindert. Nun erörtert die NATO, wie EUNAVFOR MED IRINI bei der Umsetzung des UN-Waffenembargos gegen Libyen unterstützt werden soll. Am Tag nach dem Vorfall hielt das türkische Militär im östlichen Mittelmeer ein Manöver mit acht Kriegsschiffen sowie 17 Flugzeugen in libyschen Hoheitsgewässern ab.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die militärische Operation der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) EUNAVFOR MED IRINI wurde am 31. März 2020 als militärische Krisen-managementoperation beschlossen. Die deutsche Beteiligung wurde am 7. Mai 2020 durch den Deutschen Bundestag mandatiert.

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Schiffe gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen unverändert.

Das Einsatzgebiet sowie die sektorale Unterteilung ist dem Operationsplan EUNAVFOR MED IRINI, der in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt ist, zu entnehmen. Grundsätzlich steht es dem Operationskommandeur frei, wo im Einsatzgebiet die verfügbaren seegehenden Einheiten eingesetzt werden.

Die Ausstattung von EUNAVFOR MED IRINI mit Fähigkeiten und Personal deckt noch nicht den anerkannten Bedarf der Operation, ist jedoch bereits ausreichend, um einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Waffenembargos der Vereinten Nationen (VN) leisten zu können. Truppenstellerkonferenzen der EU („Global Force Generation Conference“ – GFCG) dienen dazu, den anerkannten und konsentierten Bedarf der EU Operationen zu decken und wo immer möglich Leerstellen zu füllen. Dazu ist die EU aber auf die Bereitstellung von Fähigkeiten und Personal der EU-Mitgliedsstaaten angewiesen. Die konkrete deutsche Beteiligung wird im Rahmen der regelmäßigen Unterrichtungen des Parlamentes (UdP) und der Öffentlichkeit (UdÖ) veröffentlicht.

EUNAVFOR MED IRINI kann prinzipiell zur Erfüllung ihrer mandatierten Aufgaben etwa durch den Austausch von Informationen mit der NATO Mission SEA GUARDIAN zusammenarbeiten (vgl. Antwort zu Frage 10b auf Bundestagsdrucksache 19/19106). Die Aktivierung der praktischen Zusammenarbeit beider Operationen bedarf einer entsprechenden Übereinkunft zwischen EU und NATO.

1. Inwiefern trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich das Operationsgebiet (Area of Operation, AoO) von EUNAVFOR MED IRINI auch für Schiffe der Mission auf das westliche zentrale Mittelmeer bis zur tunesischen Küste erstreckt und erst nach Süden durch die libyschen Hoheitsgewässer begrenzt wird, und inwiefern wird dieses Gebiet bereits mit seegehenden Einheiten befahren?

Das Einsatzgebiet (AoO) von EUNAVFOR MED IRINI umfasst das westliche zentrale Mittelmeer und wird dabei im Westen durch die tunesischen und im Süden durch die libyschen Hoheitsgewässer begrenzt.

Entsprechend der operativen Beauftragung („Tasking“) durch das Force Headquarters (FHQ) wird die AoO durch seegehende Einheiten befahren.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Mit welchen Kräften und Fähigkeiten beteiligt sich die Bundeswehr derzeit an EUNAVFOR MED IRINI?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die konkreten Planungen hinsichtlich der tatsächlichen Dienstpostenbesetzung durch die europäischen Mitgliedstaaten sowie deren Beteiligung mit „Hochwertfähigkeiten“ an EUNAVFOR MED IRINI inzwischen abgeschlossen (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/19106)?
 - a) Inwiefern trifft es zu, dass für die Mission zusätzlich mindestens ein U-Boot, ein Tankschiff, mehrere Fregatten und Aufklärungsflugzeuge sowie Helikopter eingesetzt werden sollten, zwei Truppenstellerkonferenzen hierzu aber ergebnislos verliefen („Die EU-Operation Irini ist ein Rohrkrepieler“, www.welt.de vom 16. Juni 2020)?
 - b) Wofür werden diese Fähigkeiten konkret benötigt?
 - c) Inwiefern ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, EUNAVFOR MED IRINI auch ohne diese zusätzlichen Einsatzmittel erfolgreich fortzuführen, bzw. welche Einschränkungen müssen hingenommen werden?

Die Fragen 3 bis 3c werden zusammen beantwortet.

Auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage¹ wird verwiesen.

Die zugrundeliegenden Informationen sind bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlussache eingestuft worden, daher ist die Bundesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen.

¹ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Welches Schiff übernimmt nach Kenntnis der Bundesregierung die Führung von EUNAVFOR MED IRINI, und mit welchem Personal beteiligt sich die Bundeswehr auf den seegehenden Einheiten der Mission?

Der Stab des FHQ von EUNAVFOR MED IRINI ist derzeit auf dem italienischen Schiff ITS San Giorgio eingeschifft. Deutschland beteiligt sich am FHQ mit zwei Soldaten.

Ab Mitte August 2020 stellt Deutschland mit der Fregatte FGS HAMBURG eine seegehende Einheit für die Operation. Der Personalansatz hierbei sind insgesamt ca. 250 Soldaten. Neben der Stammbesatzung der FGS HAMBURG und einem Hubschrauber mit entsprechender Bordwartungsgruppe wird auch zusätzliches Personal eingeschifft. Dabei handelt es sich um weiteres Stabspersonal, Rechtsberater, zusätzliches Sanitätspersonal und um ein Bordeinsatzteam.

5. Welches Personal der EU-Agenturen Frontex und Europol befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Hauptquartieren oder seegehenden Einheiten von EUNAVFOR MED IRINI?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit weder im Operationshauptquartier (OHQ) noch im FHQ sowie auf den Einheiten EUNAVFOR MED IRINI die EU-Agenturen Frontex und Europol mit Personal vertreten.

6. Welche weiteren Details, die über Medienberichte („Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020) hinausgehen, kennt die Bundesregierung zu dem Vorfall vom 10. Juni 2020, bei dem die an EUNAVFOR MED IRINI teilnehmende griechische Fregatte „Spetsai“ das mit Rüstungsgütern beladene Frachtschiff „Cirkin“ auf dem Weg nach Libyen kontrollieren wollte, dies aber von drei türkischen Kriegsschiffen verhindert wurde?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann es nicht als erwiesen angesehen werden, dass die MV Cirkin mit Rüstungsgütern beladen war.

Am 10. Juni 2020 wollte das im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzte griechische Kriegsschiff HS Spetsai die unter der Flagge Tansanias fahrende MV Cirkin überprüfen. Die MV Cirkin war auf dem Weg in Richtung Libyen und wurde von mindestens zwei türkischen Kriegsschiffen eskortiert (ein weiteres Schiff in mittelbarer Entfernung). Die Überprüfung sollte im Rahmen der Umsetzung des VN-Waffenembargos auf hoher See vor der Küste Libyens erfolgen. Die MV Cirkin antwortete nicht auf Versuche der Verbindungsaufnahme. Stattdessen meldete ein türkisches Kriegsschiff per Funk, die MV Cirkin befinde sich „unter der Kontrolle und in Obhut der Türkei“. In einem weiteren Funkspruch teilte ein türkisches Kriegsschiff mit, dass die MV Cirkin von der Türkei gechartert sei und medizinische Güter für von der Türkei in Libyen errichtete Krankenhäuser geladen habe.

- a) Welche Dienste des EU-Satellitenzentrums (EU SatCen) wurden hierzu angefordert, und von welchen kommerziellen Anbietern oder EU-Mitgliedstaaten wurden zusätzliche Satellitenbilder akquiriert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden durch das OHQ EUNAVFOR MED IRINI Satellitenbilder zu diesem Vorfall beim EU SatCen angefordert. Aufgrund fehlender Zuständigkeit sind der Bundesregierung keine Details zu den Anforderungsvorgängen bekannt.

- b) Welche drei türkischen Kriegsschiffe waren an dem Vorfall beteiligt, und was haben diese angedroht, sollte die griechische Fregatte „Spetsai“ das mit Rüstungsgütern beladene Frachtschiff „Cirkin“ anhalten und durchsuchen wollen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde die MV Cirkin durch zwei türkische Fregatten (TCG Gokceada und TCG Oruc Reis) begleitet. Ein weiteres türkisches Kriegsschiff (TCG Gokova) folgte in mittelbarem Abstand.

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 12 wird verwiesen.

- c) Welche Angehörigen der Bundeswehr befanden sich bei dem Zwischenfall auf der „Spetsai“?

Keine.

- d) Wie viele Flüge erfolgten in der Mission bislang mit dem deutschen Seefernaufklärer „Orion“, und inwiefern war dieser auch am 10. oder 11. Juni 2020 im Einsatzgebiet?

Mit Stand vom 20. Juli 2020 wurden 15 Einsatzflüge mit der P3-C ORION durchgeführt.

Am 10. Juni 2020 war die deutsche P-3C ORION im Einsatzgebiet.

- e) Wie wird der Zwischenfall vom geheimdienstlichen EU-Lagezentrum INTCEN bewertet?

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung der Frage keine Erkenntnisse vor.

- f) Welche Folgen hat der Zwischenfall für die Fortführung der EU-Mission?

Der o. a. Vorfall hat nach Kenntnis der Bundesregierung keine Folgen hinsichtlich der Fortführung von EUNAVFOR MED IRINI.

7. Inwiefern hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Regierung der Türkei den Vorfall vom 10. Juni 2020 „durch Transparenz“ oder anderweitige Initiativen aufgeklärt (Antwort zu der Mündlichen Frage 56 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Plenarprotokoll 19/165), und falls dies nicht geschah, wie dringt die Bundesregierung weiter darauf?

Die Bundesregierung hat alle am libyschen Konflikt beteiligten Parteien aufgefordert, durch Kooperationsbereitschaft mit EUNAVFOR MED IRINI die Einhaltung des Waffenembargos der VN zu gewährleisten. Hierzu steht die Bundesregierung auch im Dialog mit der Türkei.

8. Welche weiteren Zwischenfälle, bei denen seegehende Einheiten von NATO- oder EU-Mitgliedstaaten im Mittelmeer von türkischen Militärschiffen bedrängt oder gestört wurden, sind der Bundesregierung seit dem Start von EUNAVFOR MED IRINI bekannt geworden („Konflikt zwischen Frankreich und Türkei“, www.kleinezeitung.at vom 19. Juni 2020)?

Die Bundesregierung verfügt über die Vorfälle vom 10. Juni 2020 hinaus über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

9. In wie vielen Fällen hat die Bundeswehr einen „Abschreckungseffekt“ beobachtet, den sie auf die Präsenz der Militärmission EUNAVFOR MED IRINI zurückführt, und sofern hierzu keine Statistiken geführt werden, welche weiteren Einzelfälle kann sie als Beleg benennen (Antwort zu der Mündlichen Frage 56 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Plenarprotokoll 19/165)?
- Welche im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des VN-Waffenembargos auf hoher See vor der Küste Libyens waren nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgreich, und welche Vorfälle wurden dabei festgestellt?
 - Aus welchen Ländern stammten die Exporte nach derzeitigen Erkenntnissen?
 - Welche Waffen wurden dabei nach Libyen verschifft, und welche Konfliktparteien erhielten diese bzw. sollten diese erhalten?

Die Fragen 9 bis 9c werden zusammen beantwortet.

Die im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten Angehörigen der Bundeswehr haben bisher keinen Einzelfall im Sinne der Fragestellung beobachten können. Darüber hinaus können wir jedoch bereits einen Abschreckungseffekt der Operation feststellen. So wurde beispielsweise ein des Ölschmuggels verdächtiger Tanker in Ost-Libyen beobachtet, welcher nach Verbindungsaufnahme durch EUNAVFOR MED IRINI seine Aktivitäten abbrach. Eine militärische Evaluierung und Bewertung ist auf Grund der erst jungen Operation auf taktischer und operativer Ebene noch nicht erfolgt.

10. Welche Staaten haben aus Sicht der Bundesregierung auf ihre nachdrücklichen Appelle „an alle beteiligten Staaten“ reagiert, die Lieferung von Waffen und Kämpfern nach Libyen zu unterbinden und einschlägige Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu respektieren, reagiert (Antwort zu der Mündlichen Frage 56 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Plenarprotokoll 19/165)?

Die Bundesregierung hat die Befassung des VN-Sicherheitsrats am 8. Juli 2020 mit Libyen und der Mission der Vereinten Nationen UNSMIL unter dem Vorsitz von Bundesaußenminister Heiko Maas genutzt, um auch die nicht im Sicherheitsrat vertretenen Teilnehmer des Berliner Prozesses sowie weitere betroffene Staaten in die Diskussion einzubeziehen. In der Sitzung haben die Teilnehmer ihre Unterstützung für eine politische Lösung des Konflikts in Libyen unter der Ägide der Vereinten Nationen bekräftigt.

11. Wie viele „Hailings“, bei denen Fragen wie Reederei, Heimathafen, Besatzungsstärke, Zielhafen, Fracht abgeklärt werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Militäroperation EUNAVFOR MED IRINI bislang durchgeführt?
- Wie viele „Freundliche Annäherungen“ wurden durchgeführt (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?
 - Wie viele „Freundliche Annäherungen“ wurden von den Kapitänen der angefragten Schiffe abgelehnt?
 - Wie viele Flaggenuntersuchungen wurden durchgeführt (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?
 - Wie viele Schiffe wurden inspiziert (bitte nach Kernaufgaben und Unterstützungsaufgaben aufschlüsseln)?

- e) Wie viele Durchsuchungen wurden aufgrund einer Weigerung des Flaggenstaats abgelehnt?
- f) Wie viele Durchsuchungen wurden aufgrund begleitender Kriegsschiffe aus der Türkei abgelehnt?

Die Fragen 11 bis 11f werden zusammen beantwortet.

Auf die als „VS – Vertraulich“ eingestufte Anlage² wird verwiesen.

Die zugrunde liegenden Informationen wurden bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlussache eingestuft, daher ist die Bundesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen.

Die Antworten zu den Fragen 11 bis 11f erfolgt daher mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“.

- 12. Was ist der Bundesregierung über ein Manöver mit acht Kriegsschiffen sowie 17 Flugzeugen bekannt, das das türkische Militär am 11. Juli 2020 im östlichen Mittelmeer abgehalten haben soll („Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020)?
 - a) Welche Einheiten nahmen daran teil, und welcher Zweck wurde damit verfolgt?

Die Fragen 12 und 12a werden zusammen beantwortet. Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage³ wird verwiesen.

Die zugrundeliegenden Informationen sind bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlussache eingestuft worden, daher ist die Bundesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen.

Die Informationen wurden mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Zur Antwort auf die Frage 12a wird zusätzlich auf die als „VS – Geheim“ eingestufte Anlage⁴ verwiesen.

Die zugrundeliegenden Informationen sind bereits von einem anderen Staat oder der Europäischen Union als Verschlussache eingestuft worden, daher ist die Bundesregierung aus Gründen des Vertrauensschutzes gehalten, die Informationen ebenfalls einzustufen.

Die Informationen wurden mit dem VS-Grad „VS – Geheim“ eingestuft.

- b) Wo wurde das Manöver konkret durchgeführt, und inwiefern erfolgte dies auch in dem völkerrechtswidrig ausgerufenen türkisch-libyschen „Seekorridor“?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

² Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

³ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

⁴ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- c) Wann und wo wurde das Manöver von der türkischen Regierung den Mittelmeeranrainern bekannt gegeben?
- d) Wann wurde die NATO über das Manöver unterrichtet?

Die Fragen 12c und 12d werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 13. Kann die türkische Regierung aus Sicht der Bundesregierung die über EUNAVFOR MED IRINI erlangten Informationen nutzen, um ihren Waffenschmuggel nach Libyen besser zu organisieren (Antwort zu Frage 10b auf Bundestagsdrucksache 19/19106)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- 14. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die türkische Regierung bereits vor Wochen „Widerstand angekündigt“ hat, das Mandat von „SEA GUARDIAN“ zu verändern, um die Kontrolle von Waffenschmuggel nach Libyen zu unterstützen („Die EU-Operation Irini ist ein Rohrkrepierer“, www.welt.de vom 16. Juni 2020)?
 - a) Wann und wo erfolgte diese Ankündigung?
 - b) Inwiefern hält nach Kenntnis der Bundesregierung die türkische Regierung an dieser Haltung fest, und wie hat die Bundesregierung hierauf im Rahmen der NATO reagiert?

Die Fragen 14 bis 14b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einer derartigen, offiziellen Ankündigung der türkischen Regierung. Im Übrigen sind interne Gespräche im NATO-Rahmen vertraulich. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten vertraulicher Gespräche.

- 15. Will die Regierung der Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung in Libyen Militärbasen errichten oder hat sie damit bereits begonnen („Turkey Seeks Diplomatic Gains After Risky Libya Military Intervention“, www.voanews.com vom 20. Juni 2020), und falls ja, wie will die Bundesregierung darauf (auch im Rahmen des „Libyen-Prozesses“ und ihrer EU-Ratspräsidentschaft) reagieren?

Der Bundesregierung liegen über die Medienberichterstattung hinaus keine gesicherten Erkenntnisse über Planungen zu türkischen Militärbasen in Libyen vor.

16. Welche Seenotfälle haben Flugzeuge oder Schiffe in EUNAVFOR MED IRINI oder der EU-Grenzagentur Frontex im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung in der von Libyen koordinierten Seenotrettungszone beobachtet, und an welche italienischen, maltesischen und libyschen Behörden wurden diese jeweils gemeldet?
- Trifft es zu, dass – wie den Fragestellerinnen und Fragestellern bekannt ist – eine Anfrage der libyschen Küstenwache an ein Schiff in EUNAVFOR MED IRINI zur Seenotrettung von Flüchtlingsbooten abgelehnt hat, da dies nicht in seine Zuständigkeit falle?
 - Wann erfolgte diese Anfrage, und von wem wurde diese abgelehnt?

Die Fragen 16 bis 16b werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

17. In welchem Umfang bzw. in welchen Fällen patrouillieren nach Kenntnis der Bundesregierung Aufklärer von EUNAVFOR MED IRINI auch in der maltesischen, italienischen oder auch libyschen Seenotrettungszone (<https://twitter.com/scandura/status/1261831342125395968>)?

Die Seenotrettungszone Maltas, Italiens und Libyens reichen teilweise in das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED IRINI hinein und werden somit zumindest teilweise überflogen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Inwiefern startet und landet der deutsche Seefernaufklärer „Orion“ für Einsätze in EUNAVFOR MED IRINI ausschließlich von Nordholz, bzw. auf welche weiteren Flughäfen stützt sich die Luftwaffe dabei ab (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/19106)?

Die P-3C ORION der Deutschen Marine startet und landet zurzeit grundsätzlich in Nordholz (Niedersachsen). In der Regel wird auf dem Weg in das Einsatzgebiet in Lechfeld (Bayern), alternativ in Neuburg (Bayern) (beides Flugplätze der Luftwaffe) zur Betankung zwischengelandet.

19. Mit welchen Sensoren ist die „Orion“ ausgestattet (https://twitter.com/Bw_Einsatz/status/1271731210318950405), und in welcher Tiefe wird damit auch über libyschem Hoheitsgebiet aufgeklärt?

Die P-3C ORION ist im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI mit folgenden Sensoren ausgestattet:

- Seeraum-Überwachungsradar
- Elektrooptische/Infrarot-Kamera
- Automatic Identification System (AIS)
- Elektronisches Unterstützungssystem ESM (Electronic Support Measure), ein passives System, das elektromagnetische Ausstrahlungen misst und analysiert, z. B. von Radargeräten. Ferner kommt eine handelsübliche, leistungsfähige Digitalkamera zum Einsatz. Nur mit dem passiven ESM-System können Radarausstrahlungen aus dem libyschen Hoheitsgebiet empfangen werden. Dies dient lediglich dem Eigenschutz und ist keine Aufklärung im Sinne der Fragestellung.

20. Welche Ölförderstätten, Raffinerien und Anlagen zur Verladung von Ölprodukten welcher deutschen Firmen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit auf Territorium innerhalb und außerhalb der Kontrolle der libyschen „Einheitsregierung“ in Tripolis, und welche Veränderungen ergeben sich durch den aktuellen militärischen Konflikt („Libyens internationalisierter Bürgerkrieg“, SWP, Juni 2020)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hält die Firma Wintershall Konzession im Osten Libyens (liegt im Einflussgebiet der sogenannten Libyschen Nationalen Armee) in der Nähe der Ortschaft Al-Wahat. Zudem hat die Firma eine Minderheitsbeteiligung an einer Offshore-Förderung im Nordwesten (Al Jurf) im Einflussgebiet der Regierung des Nationalen Einvernehmens. Aufgrund der seit 18. Januar 2020 bestehenden Blockade der Ölförderung durch Haftar-nahe Milizen ist die wirtschaftliche Aktivität des Sektors weitgehend zum Erliegen gekommen.

- a) Welche Ölgarden („Petroleum Facility Guards“) üben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Ölförderstätten, Raffinerien und Anlagen zur Verladung von Ölprodukten die Kontrolle aus?
- b) Welche Milizen aufseiten des von der Tripolis-Regierung kontrollierten Territoriums sind nach Kenntnis der Bundesregierung dieser gegenüber nicht oder wenig loyal?

Die Fragen 20a und 20b werden zusammen beantwortet.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage⁵ wird verwiesen.

Die Beantwortung der Fragen 20a und 20b kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde Informationen über die nachrichtendienstliche Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Die Veröffentlichung von Einzelheiten im vorliegenden Fall kann daher für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

21. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Monitoring-and-Advising-Mechanismus von EUNAVFOR MED IRINI bereits im Einsatz (Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/19106), und falls ja, halten sich die libyschen Einheiten an das geforderte Berichtswesen zu einzelnen Einsätzen, welche technischen Mittel werden zur Überwachung des Vorgehens aus der Distanz genutzt, und welche Treffen erfolgten zwischen EUNAVFOR MED IRINI und der libyschen Küstenwache?

Die Voraussetzungen für die Umsetzung des Monitoring and Advising-Mechanismus sind aufgrund der Sicherheitslage und der noch abzuschließenden notwendigen Vereinbarungen zwischen EUNAVFOR MED IRINI und der libyschen Küstenwache und Marine weiterhin nicht gegeben.

⁵ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

22. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das EU-Projekt „Seepferdchen Mittelmeer“ („Seahorse Mediterranean“), das 2013 mit einem Budget von 5,5 Mio. Euro zur Ausrüstung und Ausbildung der libyschen Küstenwache gestartet wurde, im Januar 2019 beendet wurde (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-000892-ASW_DE.html), und inwiefern trifft dies auch auf das Projekt „Seepferdchen 2.0“ zu (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/519)?

Der Bundesregierung liegen keine weitergehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

23. Wann sollen der Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine in EUNAVFOR MED IRINI beginnen?
- a) Welche Ausrüstungshilfen und Schulungen sind hierzu geplant oder anvisiert, und wer führt diese durch?
 - b) Welche Ausbildungsmodule sollen in welchen EU-Mitgliedstaaten stattfinden?

Frage 23 bis 23b werden zusammen beantwortet.

EUNAVFOR MED IRINI befindet sich noch in der Aufbauphase. Konkrete Ausbildungs- oder Ausrüstungsmaßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht geplant.

